

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des
Strafrechts (6. StrRG)**

Punkt 17 der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 221 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 3
StGB)

In Artikel 1 Nr. 27 ist § 221 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 ist das Wort "leichtfertig"
durch die Wörter "wenigstens fahrlässig" zu
ersetzen.
- b) In Absatz 3 ist das Wort "leichtfertig" zu
streichen.

Begründung:

Das Kriterium der "Leichtfertigkeit",
das der Entwurf im Rahmen des Absatzes
3 mit Rücksicht auf den hohen
Strafrahmen verwenden will, erscheint
nicht geeignet, die Strafbarkeit
zutreffend einzugrenzen. Bereits der

...

**Ausgeliefert am
15. MAI 1997**

Grundtatbestand setzt voraus, daß der Täter vorsätzlich Todesgefahr oder die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung herbeiführt. Fälle, in denen der Täter die Gefährdung zumindest billigend in Kauf nimmt, hinsichtlich des Eintritts der schweren Folge dann aber nicht "leichtfertig" handelt, sind schwerlich denkbar.

Überdies erscheint das Kriterium der Leichtfertigkeit bereits im Ansatz nicht geeignet, hinsichtlich der Todesfolge eine zutreffende Abgrenzung zu ermöglichen. Handelt der Täter lediglich "leicht" fahrlässig, so ist bezüglich der Todesfolge § 222 StGB anwendbar, der einen Strafraum von lediglich bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsieht. Bei Leichtfertigkeit stünde hingegen ein Strafraum von drei bis zu fünfzehn Jahren zur Verfügung. Dieser gravierende "Strafraumensprung" kann nicht an dem viel zu unbestimmten Maßstab der Leichtfertigkeit festgemacht werden. Die Vorschläge des Entwurfs sind daher auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten problematisch.

Auf das Kriterium der Leichtfertigkeit ist zu verzichten. Der Unrechtsgehalt des erfolgsqualifizierten Delikts rechtfertigt auch ohne Benennung des Erfordernisses eines gesteigerten Grades der Fahrlässigkeit den höheren Strafraum. Dies entspricht der in § 18 StGB getroffenen Grundentscheidung des Gesetzgebers.

Die Erwägungen gelten für Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 entsprechend.